

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Vattenfall Next Energy Solutions GmbH für die Wartung von Gasheizungen zur Erzeugung von Heizenergie und/oder zur Brauchwassererwärmung
(Stand: März 2026)

§ 1 Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Vattenfall Next Energy Solutions GmbH (nachfolgend „Vattenfall“) regeln die im Zusammenhang mit der Wartung von Gasheizungen zur Erzeugung von Heizenergie und/oder zur Brauchwassererwärmung bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen Vattenfall und dem Kunden. Sie bilden zusammen mit dem Auftrags- bzw. Bestellformular den Wartungsvertrag. Bei Widersprüchen haben die Regelungen des Auftrags- bzw. Bestellformulars Vorrang. Die Gasheizung wird im Folgenden auch als „Anlage“ bezeichnet. „Gasheizung“ umfasst die gesamte Heizungsanlage inklusive Brenneinheit, Regelungstechnik, sämtliche Rohr- und Verbindungssysteme, zusätzliche Speicher sowie sonstiges Zubehör, das für den Betrieb der Anlage erforderlich ist.

(2) Die Geltung abweichender Bedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn Vattenfall ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(3) Die Kommunikation mit dem Kunden erfolgt vornehmlich per E-Mail und Telefon. E-Mails des Kunden sind zu richten an: vattenfall.wartungsvertrag@vnxs.nrw.

(4) Der Kunde erhält nach Bestellung eine Auftragseingangsbestätigung per E-Mail zugeschickt. Der jeweilige Vertrag kommt erst zustande, wenn Vattenfall gegenüber dem Kunden den Vertragsschluss mindestens in Textform bestätigt hat (Vertragsbestätigung).

(5) Vattenfall ist berechtigt, die dem Kunden geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise von einem Dritten ausführen zu lassen. Für die Wartung der Gasheizung wird Vattenfall qualifizierte Fachpartner beauftragen.

(6) Der Kunde hat Vattenfall alle verfügbaren Daten, die für die Vertragserfüllung erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Die Pflicht der Vattenfall zur Vertragserfüllung beginnt erst, wenn ihr vom Kunden diese Daten zur Verfügung gestellt wurden.

§ 2 Wartungsgegenstand

Wartungsgegenstand ist die Gasheizung im Sinne des § 1 Abs. 1. Darüberhinausgehende Bestandsanlagen des Kunden sind nicht Gegenstand des Wartungsvertrages.

§ 3 Wartungsleistungen

(1) Die Wartung umfasst folgende Leistungen:

- die An- und Abfahrt zur Wartung;
- die Inspektion der Anlage (Prüfung vor Ort);
- die regelmäßige Wartung vor Ort nach Herstellervorgaben und den Vorgaben der VDMA 24186-2/3 bzw. den jeweiligen Nachfolgeregelungen;
- Wartungsmaterial, wie Reinigungs- und Dichtmittel und Schmierstoffe sowie kleinere Verbrauchsmittel (wie kleine Dichtungen)
- eine Dokumentation.
- bevorzugte Bearbeitung von Anfragen (online oder telefonisch) gegenüber Kunden ohne Wartungsvertrag;
- auf Wunsch werden Modernisierungsmöglichkeiten geprüft.

(2) Die Prüfung und Wartung vor Ort beinhalten folgende Leistungen:

- (a) Die Prüfung vor Ort: Grundlage für eine regelmäßige Prüfung sind die vom Hersteller bereitgestellten technischen Unterlagen. Zielsetzung ist die Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes. Maßnahmen sind Prüfen, Messen, Auslösen, Dokumentieren und Analyse.
- (b) Wartung vor Ort: Grundlage für Wartungen sind die entsprechenden Richtlinien, Normen und Gesetze sowie die Wartungsanweisungen des Herstellers. Zielsetzung ist die Bewahrung des Soll-Zustandes. Maßnahmen sind z.B. Nachstellen, Reinigen, Auswechseln, Auslösen.

(3) Die Verbrauchsmaterialien und Verschleißteile (z.B. Brennerdichtungen, Elektroden, Ventile, Membranen, Pumpen) und Ersatzteile sowie deren Einbau sind vom Kunden gesondert zu vergüten.

(4) Wenn Vattenfall die Wartung aufgrund Unterschreitung bzw. Überschreitung der in der Gebrauchs- und Montageanweisung des Herstellers angegebenen Mindestabstände ganz oder teilweise nicht erbringen kann, ist Vattenfall insoweit von der Leistungspflicht befreit. Erbringt Vattenfall die Wartung auf Wunsch des Kunden trotz Unterschreitung der in der Gebrauchs- und Montageanweisung des Herstellers angegebenen Mindestabstände, ist Vattenfall ein hieraus resultierender Mehraufwand zu erstatten. Der Mehraufwand wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

Die vorherige Regelung gilt nicht, wenn Vattenfall die Unterschreitung der Mindestabstände zu vertreten hat.

(5) Nicht vom Leistungsumfang dieses Vertrages umfasst sind insbesondere:

- ungeplante Maßnahmen außerhalb der festgelegten Intervalle zur Beseitigung einer Störung oder Behebung von Problemen/Schäden im Schadensfall;
- die Instandhaltung von Anlagenteilen;
- Instandsetzungsarbeiten;
- das Update der Software oder andere Maßnahmen zur Steigerung der Funktionssicherheit oder Gebrauchstauglichkeit der Anlage;
- Einstellung von übergeordneten Regelungen (z.B. Gebäudeleittechnik)
- Leistungen an maßgeblich veränderten Anlagen;
- Störungen, die durch Eingriffe durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte in die Anlage verursacht werden;
- Nichteinhaltung der Betriebsbedingungen, z.B. ausreichender Wasserstand (Anlagendruck) in der Heizungsanlage;
- Zusätzliche Reinigungsarbeiten von Anlagen, welche mehr als zwei Jahre nicht gewartet worden sind und Vattenfall dies nicht zu vertreten hat.

Die Durchführung der zuvor genannten Leistungen bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit Vattenfall.

(6) Nach jeder Wartung erhält der Kunde eine Dokumentation über festgestellte Fehler oder Schäden und durchgeführte Arbeiten.

§ 4 Wartungsintervall und Wartungstermin

(1) Die Wartung wird in einem jährlichen Wartungsintervall nach Terminabsprache mit dem Kunden durchgeführt. Die erste Wartung erfolgt innerhalb des ersten Vertragsjahres. Zwischen den einzelnen Wartungsterminen sollen nicht mehr als 12 Monate liegen. Bei Vertragsschluss bereits überfällige Wartungen, etwa aus einer Herstellergarantie nach Abs. 3, gehen zu Lasten und auf das Risiko des Kunden.

(2) Das Vertragsjahr beginnt mit Zustandekommen des Vertrages gemäß § 1 Abs. 4.

(3) Hat der Kunde eine Herstellergarantie erworben, so hat er Vattenfall unverzüglich die Bedingungen der Herstellergarantie mitzuteilen, sofern der Erwerb nicht über Vattenfall erfolgte. Vattenfall wird dem Kunden solche Wartungstermine anbieten, die die Bedingungen der Herstellergarantie in Bezug auf die Wartungsintervalle erfüllen, nicht jedoch mehr als einmal im Vertragsjahr. Werden die von der Herstellergarantie vorgesehenen Wartungsintervalle aus Gründen, die Vattenfall nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten, so haftet Vattenfall nicht für etwaige Nachteile, die dem Kunden hieraus entstehen.

(4) Vattenfall bzw. der von Vattenfall beauftragte Fachpartner teilt dem Kunden den Wartungstermin rechtzeitig vor dem anvisierten Termin mit. Dieser ist vom Kunden in Textform (z.B. per E-Mail) zu bestätigen. In der Mitteilung genannte Uhrzeiten gelten nur annähernd; Wartungen werden in dem Zeitraum von 8 – 16 Uhr durchgeführt. Verzögert sich die Aufnahme der Wartungsarbeiten oder sind diese am vorgesehenen Termin nicht durchführbar, wird Vattenfall den Kunden hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen und einen neuen Termin vereinbaren.

(5) Sollte die Durchführung der Wartungsarbeiten zu dem vorgesehenen Termin seitens des Kunden nicht möglich sein, hat der Kunde dies Vattenfall spätestens 2 Werktage vor dem geplanten Ausführungstermin mitzuteilen. Vattenfall ist berechtigt, vom Kunden bei schuldhaft verspäteter Mitteilung oder bei Annahmeverzug Ersatz des der Vattenfall entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 5 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist für die Schaffung der Voraussetzungen zur ungehinderten Durchführung der jeweiligen Leistungen zum vereinbarten Termin verantwortlich. Insbesondere hat er auf seine Kosten Hilfsmittel wie Strom und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse kostenlos beizustellen und dafür zu sorgen, dass der jeweilige Einsatzort ausreichend beleuchtet und – erforderlichenfalls auch durch Bereitstellung von Leitern – leicht zugänglich ist.

(2) Der Kunde gewährt Vattenfall und deren Mitarbeitern sowie von Vattenfall beauftragten Fachpartnern ungehinderten und unbeschränkten Zugang zu all seinen Räumen, Gebäudeteilen, Dachflächen, technischen Anlagen und Leitungen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wartungsleistungen erforderlich ist.

(3) Kann Vattenfall die beauftragten Leistungen aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, zum vereinbarten Termin nicht oder nicht vollständig erbringen, ist Vattenfall berechtigt, Ersatz etwaiger dadurch entstehender Mehraufwendungen zu verlangen. Entsprechendes gilt, wenn sich die Anlage zu dem zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zeitpunkt der vorgesehenen Wartung durch einen von Vattenfall oder dem beauftragten Fachpartner nicht zu vertretenden Grund nicht in betriebsbereitem Zustand befinden sollte und Vattenfall dadurch bei Durchführung der Wartung Mehraufwendungen entstehen.

(4) Erweiterungen, Verlegungen, Teilerneuerungen und sonstige Änderungen an der Anlage während der Dauer des Wartungsvertrags müssen Vattenfall spätestens 28 Tage vor dem Wartungstermin in Textform (z.B. per E-Mail) mitgeteilt werden. Deren Einbeziehung in den Wartungsvertrag bedürfen der Zustimmung durch Vattenfall.

(5) Störungen an den Anlagen sind unverzüglich nach der Feststellung der Störung per E-Mail an vattenfall.wartungsvertrag@vnxs.nrw oder telefonisch an 02305 1610 zu melden.

(6) Nach Durchführung der Serviceleistungen hat der Kunde die Anlage über einen Zeitraum von 3 Tagen auf Störungen zu prüfen.

§ 6 Vergütung und deren Anpassung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarte Vergütung an Vattenfall zu zahlen. Die Vergütung versteht sich bei Kunden, die Verbraucher sind, inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ansonsten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Die Vergütung beinhaltet die Leistungen nach § 3 Abs. 1 in Bezug auf Wartungsdienstesinsatz im Wartungsintervall. Die Verbrauchsmaterialien wie Verschleißteile (z.B. Brennerdichtungen, Elektroden) und Ersatzteile sowie deren Einbau werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Die vereinbarte Vergütung gilt während der ersten zwei Vertragsjahre. Nach Ablauf dieses Zeitraums erhöht sich die Vergütung zu Beginn eines jeden Vertragsjahres um 5 % der jeweils anwendbaren Vergütung (Vorjahresvergütung inklusive etwaiger Erhöhungen).

(4) Endet der Vertrag vor Ablauf eines vollen Vertragsjahres, erfolgt die Abrechnung zeitanteilig zu je 1/365 für jeden Kalendertag bis zum Beendigungszeitpunkt.

§ 7 Zahlungsbedingungen

(1) Die Zahlung der Vergütung erfolgt nach Durchführung der Wartungsleistung und Rechnungslegung. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Rechnungslegung in folgenden Fällen ohne Wartungsleistung:

- sofern die jährliche Wartungsleistung aus Gründen, die Vattenfall nicht zu vertreten hat, in einem Vertragsjahr nicht stattgefunden hat; in diesem Fall entsteht der Vergütungsanspruch in voller Höhe, oder
- sofern der Vertrag vor Ablauf eines vollen Vertragsjahres endet und die Wartungsleistung nicht erbracht wurde; in diesem Fall entsteht der Vergütungsanspruch zeitanteilig im Sinne von §6 Abs. 4.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt per E-Mail an die vom Kunden angegebene Adresse.

(3) Die Vergütung ist spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto der Vattenfall fällig. Wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug kommt, hat Vattenfall nach vorheriger Ankündigung das Recht, die Leistungen nach diesem Vertrag bis zum Erhalt der ausstehenden Zahlungen auszusetzen.

(4) Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem Vattenfall über den gutgeschriebenen Betrag verfügen kann.

(5) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Vattenfall, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

§ 8 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag hat eine anfängliche Vertragslaufzeit von zwei Jahren („Mindestvertragslaufzeit“).

(2) Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit automatisch auf unbestimmte Zeit, sofern er nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Im Falle einer Verlängerung nach dem vorstehenden Satz 1 kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

(3) Die Möglichkeit beider Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Vattenfall kann insbesondere dann außerordentlich kündigen, wenn der Kunde eine Zahlungspflicht trotz wiederholter Mahnung nicht erfüllt und Vattenfall die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher angedroht hat. Vattenfall kann mit der Mahnung zugleich die Kündigung androhen.

(5) Der Kunde hat das Recht, diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zu kündigen, wenn die Gasheizung dauerhaft nicht mehr funktionsfähig ist, der Kunde die Gasheizung oder das Gebäude bzw. Grundstück, auf dem die Anlage installiert ist, verkauft, ohne dass der Erwerber seinen Eintritt in diesen Vertrag erklärt und Vattenfall dem Vertragsübergang zugestimmt hat.

(6) Die Kündigung bedarf der Textform. Vattenfall soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

§ 9 Zukünftige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollten durch unvorhersehbare Änderungen dieser Rahmenbedingungen, die Vattenfall nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, eine nicht unbedeutende Störung der bei Vertragsschluss vorhandenen Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses eintreten oder eine Lücke im Vertrag entstehen, die zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages führen, ist Vattenfall berechtigt und verpflichtet, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverzüglich so anzupassen wie es zur Wiederherstellung der Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses und/oder zur Auffüllung der entstandenen Lücke zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Auf Preisänderungen findet diese Regelung keine Anwendung.

(2) Die Anpassung wird nur wirksam, wenn Vattenfall dem Kunden die Vertragsanpassung spätestens 1 Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitteilt.

(3) Der Kunde hat bei einer solchen Vertragsanpassung das Recht, diesen Wartungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen, ohne dass Vattenfall hierfür ein gesondertes Entgelt verlangen darf. Auf das Kündigungsrecht wird Vattenfall den Kunden in ihrer Mitteilung über die Vertragsanpassung gesondert hinweisen.

§ 10 Haftung

(1) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Vattenfall haftet für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für diese Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit besteht außerhalb der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit nur dann, wenn der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der Vattenfall (Kardinalpflicht) beruht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des anderen Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der andere Vertragspartner vertraut hat und vertrauen darf. Der Art und der Höhe nach ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit in diesen Fällen auf den voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

(3) Soweit die Haftung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung

der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Vattenfall.

(4) Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für etwaig gegebene Garantien bleibt unberührt.

(5) Eine weitergehende Haftung der Vattenfall ist ausgeschlossen.

(6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 11 Höhere Gewalt

(1) Wenn und soweit ein Vertragspartner an der Erfüllung der vertraglichen Pflichten aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt gehindert ist, ruhen die vertraglichen Verpflichtungen. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:

- von dem Vertragspartner nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion Überschwemmung, die auch durch äußerste, billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vorausgesehen und verhütet werden konnten,
- Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo, Terror, Epidemien (einschließlich von in diesen Fällen von einer Regierung oder Behörde verhängten Maßnahmen wie Einschränkungen der Bewegungs- oder Arbeitsfreiheit),
- über 6 Wochen andauernder und von dem Vertragspartner nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,
- nicht von dem Vertragspartner beeinflussbare technische Probleme des Internets.

(2) Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Rechtsnachfolge

(1) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten bedarf grundsätzlich der Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners.

(2) Übertragungen von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners vorgenommen werden. Sofern der Auftraggeber Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein Unternehmen übertragen möchte, welches zum Zeitpunkt der Übertragung mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden ist, darf der Auftragnehmer seine Zustimmung hierzu nicht unbillig verweigern.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dies gilt entsprechend, wenn sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(2) Dieser Vertrag und die hieraus sich ergebenden Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

(3) Vattenfall nimmt für die hier vertragsgegenständlichen Leistungen an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Vattenfall Next Energy Solutions GmbH

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Vattenfall Next Energy Solutions GmbH, Herner Straße 104, 45659 Recklinghausen, Telefon 02305 1610, E-Mail vattenfall.wartungsvertrag@vnxs.nrw) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

----- Bitte hier abtrennen -----

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, füllen Sie dieses Formular aus und senden es zurück an: Vattenfall Next Energy Solutions GmbH, Herner Straße 104, 45659 Recklinghausen oder per E-Mail an vattenfall.wartungsvertrag@vnxs.nrw.


Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Wartungsvertrag

Bestellt am: Erhalten am(*)

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Datum 
Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen.